

# **GR\_GERICHTE SK1 2019 30 vom 20. November 2019**

GR Gerichte, 2019-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1 2019 30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2019_30)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2019 30 du 20 novembre 2019

IT: GR\_GERICHTE SK1 2019 30 del 20 novembre 2019

## **Regeste**

Führerflucht gemäss Art. 51 Abs. 2 SVG i.V. mit Art. 92 Abs. 2 SVG | StGB 111-136 Leib und Leben

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die beschuldigte Person wird zudem bestraft mit einer Busse von CHF 900.00. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.

#### **E. 3.1**

Der eingeklagte Sachverhalt ergibt sich aus dem (mittels Einsprache) angefochtenen Strafbefehl, welcher nach erfolgter Überweisung an das Gericht gemäss Art. 355 Abs. 3 lit. a StPO i.V.m. Art. 356 Abs. 1 StPO als Anklageschrift dient (Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO).

#### **E. 3.2**

Die Vorinstanz verurteilte den Berufungskläger wegen fahrlässiger Führerflucht nach Art. 51 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 92 Abs. 2 SVG zu einer Geldstrafe von

### **E. 4**

Die Kosten des Verfahrens werden der beschuldigten Person auferlegt.

#### **E. 4.1**

Gegen die Beweiswürdigung der Vorinstanz bringt der Berufungskläger vor, es seien sachverhaltsmässig keine Pflichtwidrigkeiten von ihm erstellt. Die Vorinstanz stelle den Sachverhalt nicht korrekt fest, indem sie festhalte, dass es beim Zusammenstoss mit dem Motorrad einen für den Berufungskläger hör- oder spürbaren Knall gegeben habe. Als Beweis lägen Fotos über die Beschädigung der Karosserie des Fahrzeugs des Berufungsklägers bei den Akten. Die Vorinstanz führe aus, aus dem Schadensbild erhelle zweifelsfrei, dass der Zusammenstoss bei geforderter Aufmerksamkeit mindestens hätte wahrgenommen werden können

9 / 14 und müssen. Dabei verkenne sie, dass die Aufmerksamkeit des Berufungsklägers voll und ganz seinem Fahrmanöver gewidmet gewesen sei. Dem Einwand, dass aufgrund des Motorenlärms und des Umgebungslärms der Aufprall nicht hörbar gewesen sei, setze die Vorinstanz entgegen, dass der Aufprall zumindest spürbar gewesen sei. Der Sachverhalt sei nicht richtig erstellt, wenn davon ausgegangen werde, dass beim Unfall ein deutliches Rucken spürbar gewesen sei. Die einzigen Beweismittel hierzu (Fotos des Fahrzeugs) liessen diesen Schluss nicht zu. Beide Fahrzeuge seien in die gleiche Richtung unterwegs gewesen. Der Aufprall durch ein seitliches Ausscheren des Motorrads habe nicht heftig sein können. Vielmehr sei nach Art. 10 Abs. 3 StPO davon auszugehen, dass bei

unüberwindlichen Zweifeln von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage ausgegangen werden müsse. Auch wenn ein Rucken spürbar gewesen wäre, hiesse das nicht, dass eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegen würde, wenn der Beschuldigte dies nicht wahrnehme. Es gebe keine Anzeichen dafür, dass sich der Beschuldigte nicht verkehrsregelkonform verhalten habe. Er sei weder abgelenkt noch alkoholisiert gewesen. Auch seine Sicht sei nicht beeinträchtigt gewesen. Sein Fokus habe dem Überholmanöver gegolten. Der seitliche Abstand sei genügend und die Geschwindigkeit angemessen gewesen; mit dem Ausscheren des Motorrades habe er nach dem Vertrauensgrundsatz nicht rechnen müssen. Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz sei widersprüchlich. Einerseits führe sie aus, der Berufungskläger habe den Motorradfahrer und seine Beifahrerin wahrnehmen müssen. Andererseits halte sie zu Recht fest, dass dem Berufungskläger nicht vorgeworfen werden könne, er habe den Unfall wahrgenommen. Er habe beim Überholmanöver keinerlei Unregelmässigkeiten wahrgenommen, ohne sich dabei pflichtwidrig verhalten zu haben. Da er nichts Ungewöhnliches wahrgenommen habe, habe er seine Fahrt fortgesetzt (vgl. KG act. A.2, S. 5 f.).

#### **E. 4.2**

Der Berufungskläger übersieht zunächst, dass die Verhaltenspflichten gemäss Art. 51 SVG nicht bloss bei schuldhaftem Verhalten bestehen, sondern bei jeder Verursachung, mithin auch bei einer unverschuldeten (vgl. Lea Unseld, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Strassenverkehrsgesetz, Basler Kommentar, Basel 2014, N 41 zu Art. 92 SVG m.w.H.). Insofern geht die Argumentation des Berufungsklägers, er habe den seitlichen Abstand eingehalten und seine Geschwindigkeit sei angemessen gewesen, an der Sache vorbei. Der Vorwurf, der gegenüber dem Berufungskläger erhoben wird, geht vorliegend dahin, dass er die Kollision nicht wahrgenommen habe, obwohl dies bei gebührender Aufmerksamkeit möglich gewesen wäre – unabhängig davon, ob sich der Berufungskläger bei seinem Überholmanöver verkehrsregelkonform verhalten hat oder nicht. Aufgrund des Schadensbildes gelangte die Vorinstanz zum Schluss, die Kollision habe zu

#### **E. 4.3**

Gemäss Art. 92 SVG (Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall) wird mit Busse bestraft, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm dieses Gesetz aufer-

##### **E. 4.3.1**

Bereits bei leichten Schürfungen oder Prellungen ist ein Personenschaden im Sinne von Art. 92 Abs. 2 SVG gegeben (BGE 124 IV 79 E. 2c m.w.H.). Nicht unter diese Bestimmung fällt eine Person, wenn sie nur absolut geringfügige, praktisch bedeutungslose Schäden erlitten hat, denen kaum Beachtung geschenkt werden muss (BGE 122 IV 356 E. 3b m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_528/2015 vom 6. Oktober 2015, E. 3.3). Als Flucht gilt in erster Linie das Entfernen vom Unfallort, ohne den gesetzlichen Pflichten nachgekommen zu sein. Insoweit ist unerheblich, ob der Fahrzeugführer vorher angehalten hat oder nicht bzw. zwar Hilfe leistet, sich aber in der Folge von der Unfallstelle wegbeigt, ohne die Polizei verständigt zu haben. Die Vereitelung der Verfügbarkeit auf der Unfallstelle wird der Flucht gleichgesetzt. Die Flucht setzt immer voraus, dass das Entfernen vom Unfallort pflichtwidrig im Sinne von Art. 51 SVG ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_575/2018 vom 22. November 2018, E. 2.5). Eine Entfernung ist lediglich zulässig, um Hilfe zu holen oder die Polizei zu avisieren. Auch in diesem Fall muss der Betreffende zuvor auf der Unfallstelle und im Rahmen seiner Möglichkeiten und der Umstände die

ihm obliegenden Pflichten erfüllen, etwa seine Personalien einem Anwesenden oder der von ihm informierten Polizei angeben (Urteile des Bundesgerichts 6B\_528/2015 vom 6. Oktober 2015, E. 3.2, und 6S.380/2003 vom 4. Dezember 2003, E. 2.2).

#### **E. 4.3.2**

Angesichts des vorliegend unbestrittenen Zusammenstosses ist von einem Verkehrsunfall auszugehen (BGE 122 IV 356 E. 3a). Dass der Motorradfahrer und seine Beifahrerin im Sinne von Art. 92 Abs. 2 SVG verletzt wurden, wird vorliegend nicht bestritten und steht ausser Frage, haben sie sich doch einen Schlüsselbeinbruch links bzw. eine Ellbogenfraktur links zugezogen. Der Berufungskläger ist sodann ohne berechtigten Grund weitergefahren. Namentlich diente ihm die Weiterfahrt nicht dazu, Hilfe zu holen. Der objektive Tatbestand von Art. 92 Abs. 2 SVG ist damit erfüllt.

#### **E. 4.3.3**

Die Vorinstanz verurteilte den Berufungskläger wegen fahrlässiger Fahrerflucht gemäss Art. 92 Abs. 2 SVG. Der Berufungskläger ist der Ansicht, der Tatbestand von Art. 92 Abs. 2 SVG könne bei richtiger Auslegung nicht fahrlässig begangen werden. Er beruft sich dabei auf das Urteil des Obergerichts Bern Nr. 348/2003 vom 15. Januar 2004 (vgl. KG act. B.3), welches ebenfalls zu diesem Schluss gelangte.

#### **E. 4.3.4**

Das Bundesgericht hat in BGE 93 IV 43 die Frage, ob Art. 92 Abs. 2 SVG auch fahrlässig begangen werden könne, bejaht. Diese Praxis hat es in BGE 131 IV 36 E. 2.1 bestätigt, indem es erwog, die Verletzung der Verhaltenspflichten nach einem Unfall erfülle, sowohl bei Vorsatz wie auch bei Fahrlässigkeit, den Tatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 SVG. Eine Beschränkung dieser Aussage auf Art. 91 Abs. 1 SVG – wie sie der Berufungskläger postuliert – erfolgte in dieser Entscheidung nicht. Im Urteil 6B\_575/2018 vom 22. November 2018, E. 2.7, führte das Bundesgericht aus, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig handle, wirke sich lediglich auf die Strafhöhe aus. Diese Äusserung erfolgte im Kontext von Art. 92 Abs. 2 SVG. Daraus ist zu schliessen, dass sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Handeln vom Tatbestand erfasst wird, andernfalls sich die beiden Begehungsweisen nicht bloss in der Strafhöhe unterscheiden, sondern die Grenze der Strafbarkeit bilden würden. Zwar bezieht sich die vom Bundesgericht dabei angegebene Literaturstelle (Unsel, a.a.O., N 29 zu Art. 92 SVG) auf Art. 92 Abs. 1 SVG, jedoch vertritt die Autorin auch mit Bezug auf Art. 92 Abs. 2 SVG die Auffassung, sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Handeln erfülle den Tatbestand (vgl. Unsel, a.a.O., N 49 zu Art. 92 SVG). Diese Ansicht entspricht im Übrigen der herrschenden Lehre (vgl. die Hinweise bei Unsel, a.a.O., N 49 zu Art. 92 SVG [Fn. 142]). Im Gegensatz zum Obergericht des Kantons Bern folgen der Praxis des Bundesgerichts namentlich auch die Kantone Wallis (vgl. ZWR 1983, S. 341 ff.) und Aargau (vgl. AGVE 1986, S. 79 ff.). Angesichts der klaren und mehrfach bestätigten Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht für das Kantonsgericht keine Veranlassung, davon abzuweichen. Demzufolge kann der Tatbestand von Art. 92 Abs. 2 SVG sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Handeln erfüllt werden.

#### **E. 4.3.5**

Die Beweiswürdigung (vgl. oben Erwägung 4.2) hat ergeben, dass der Berufungskläger die Kollision nicht wahrgenommen hat, obwohl ihm dies – da die Kollision erwiesenermassen spürbar war – bei gebührender Aufmerksamkeit möglich gewesen

wäre. Ebenso hätte er das Motorrad als solches bei der Kollision visuell wahrnehmen müssen. Er handelte demnach pflichtwidrig unvorsichtig und damit fahrlässig im Sinne von Art. 12 Abs. 3 StGB. Der vorinstanzliche Schuld-

## **E. 5**

(Kosten)

## **E. 6**

/ 14 StPO ist die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden, worauf das erstinstanzliche Gericht die Anmeldung nach Ausfertigung des begründeten Urteils zusammen mit den Akten dem Kantonsgericht als Berufungsinstanz übermittelt (vgl. Art. 399 Abs. 2 StPO, Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO; BR 350.100]). Nach Art. 399 Abs. 3 StPO reicht die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Kantonsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein, worin sie anzugeben hat, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (lit. a), welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt (lit. b) und welche Beweisanträge sie stellt (lit. c). 1.2. Das angefochtene Urteil des Regionalgerichts Albula wurde von diesem am 23. April 2019 mündlich eröffnet; das Urteil ohne schriftliche Begründung wurde den Parteien am 25. April 2019 mitgeteilt und ging beim Berufungskläger am 26. April 2019 ein. Massgebend für die Wahrung der zehntägigen Frist für die Berufungsanmeldung ist nicht die mündliche Eröffnung bzw. Begründung i.S.v. Art. 84 Abs. 1 StPO, sondern die Aushändigung oder Zustellung des Urteilsdispositivs (bzw. des Urteils ohne schriftliche Begründung) im Anschluss an die Hauptverhandlung gestützt auf Art. 84 Abs. 2 StPO (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_674/2012 vom 11. April 2013, E. 1.4). Unter diesen Voraussetzungen erweist sich die Berufungsanmeldung vom 6. Mai 2019 (KG act. A.1) als fristgerecht. Dasselbe gilt für die Berufungserklärung vom 29. Juli 2019 (KG act. A.2), nachdem den Parteien am 9. Juli 2019 das schriftlich begründete Urteil mitgeteilt wurde. Der Berufungskläger ist als beschuldigte Person Partei im Strafverfahren (Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO) und durch den vorinstanzlichen Schuldspruch offensichtlich beschwert, sodass er zur Berufungserhebung legitimiert ist. Die übrigen Prozessvoraussetzungen geben im vorliegenden Zusammenhang zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb auf die frist- und formgerecht eingereichte Berufung einzutreten ist. 2.1. Als Berufungsgericht kann das Kantonsgericht das erstinstanzliche Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Die Berufung ist somit ein vollkommenes Rechtsmittel, mit welchem erstinstanzliche Urteile in sachverhältnismässiger wie auch in rechtlicher Hinsicht mit freier Kognition überprüft werden. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (vgl. Art. 404 Abs. 1 StPO). Die nicht angefochtenen Punkte sind rechtskräftig geworden und stehen damit nicht länger zur Diskussion (vgl. Eugster, a.a.O., N 3 zu Art. 404 StPO). Tritt das Berufungsgericht auf die Be-

## **E. 7**

/ 14 rufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO). Weist das erstinstanzliche Verfahren aber wesentliche Mängel auf, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können, so hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht

zurück (Art. 409 Abs. 1 StPO). 2.2. Vorliegend verlangt der Berufungskläger eine vollständige Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils. Die Berufung ist daher nicht beschränkt. Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, kann das Kantonsgericht vorliegend ein eigenes Urteil fällen; Gründe für eine Rückweisung an die Vorinstanz sind weder ersichtlich noch werden solche geltend gemacht.

#### **E. 10**

/ 14 einem "deutlichen Rucken" (angefochtenes Urteil, E. 6.1) führen müssen. Die Vorinstanz erwog hierzu (lediglich), die Kollision habe spürbar gewesen sein müssen. Ob der Zusammenstoss auch hörbar war, liess sie offen. Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass die Schäden am Fahrzeug des Berufungsklägers nicht bloss aus Schrammen, sondern mehrheitlich aus grösseren und kleineren Beulen sowie tieferen Kratzern, verteilt auf die rechte Fahrzeugseite, bestehen (vgl. StA act. 4.2). Ein bloss seitliches Touchieren kann damit ausgeschlossen werden. Vielmehr bestand der Kontakt zwischen den beiden Fahrzeugen in einem Zusammenstoss von nicht unerheblicher Intensität. Dass der Berufungskläger diesen Vorgang nicht mitbekommen bzw. nicht gespürt haben soll, ist schwer nachvollziehbar, selbst wenn er sich auf den Überholvorgang konzentrierte. Jedenfalls aber kann ohne Verletzung von Art. 10 Abs. 3 StPO angenommen werden, dass die Kollision aufgrund der beschriebenen Intensität spürbar gewesen ist. Indem der Berufungskläger – wie er angibt – den Zusammenstoss trotzdem nicht wahrgenommen hat, hat er nicht die gebührende Aufmerksamkeit walten lassen, was ihm zum Vorwurf zu machen ist. Er handelte demnach fahrlässig im Sinne von Art. 12 Abs. 3 StGB. Die Vorinstanz erwog ausserdem, dass sich der seitliche Zusammenstoss nicht im hinteren Bereich der rechten Fahrzeugseite ereignet habe. Das Schadensbild zeige, dass es auf Höhe des rechten Aussenspiegels bzw. der rechten, vorderen Fahrertüre zur Kollision gekommen sei. Der Berufungskläger habe bei dieser Sachlage nach der allgemeinen Lebenserfahrung, selbst wenn er seinen Blick während des Überholvorgangs nach vorne gerichtet gehabt habe, den Motorradfahrer und seine Beifahrerin auf dem Motorrad als Schatten oder sich näherndes Objekt seitlich, zuletzt durch das Fenster an der Beifahrertüre, wahrnehmen müssen, zumal er sich von hinten genähert und das Motorrad bereits auszuschwenken begonnen habe, als es noch leicht rechts vor dem Fahrzeug des Berufungsklägers lokalisiert gewesen sei. Bei genügender Aufmerksamkeit hätte er auch deshalb den Zusammenstoss erkennen können und müssen. Diesen Ausführungen ist beizupflichten. Das Fahrzeug des Berufungsklägers weist Beschädigungen auf der Vorderseite (!) des rechten Rückspiegels auf (vgl. StA act. 4.2 [S. 10]). Es erscheint daher wenig wahrscheinlich, dass der Berufungskläger das Motorrad – wenn auch allenfalls bloss als Schatten – nicht wahrgenommen hat. Jedenfalls aber hätte er es bei der geschilderten Sachlage wahrnehmen können und müssen. Auch hierin liegt eine Sorgfaltspflichtverletzung.

#### **E. 11**

/ 14 legt (Abs. 1). Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Fahrzeugführer bei einem Verkehrsunfall einen Menschen getötet oder verletzt hat und die Flucht ergreift (Abs. 2). Art. 51 Abs. 2 SVG (Verhalten bei Unfällen) schreibt vor: Sind Personen verletzt, so haben alle Beteiligten für Hilfe zu sorgen, Unbeteiligte, soweit es ihnen zumutbar ist. Die Beteiligten, in erster Linie die Fahrzeugführer, haben die Polizei zu benachrichtigen. Alle Beteiligten, namentlich auch Mitfahrende, haben bei der Feststellung des Tatbestandes mitzuwirken. Ohne Zustimmung der Polizei dürfen sie die

Unfallstelle nur verlassen, soweit sie selbst Hilfe benötigen, oder um Hilfe oder die Polizei herbeizurufen.

**E. 12**

/ 14

**E. 13**

/ 14 spruch der fahrlässigen Führerflucht nach Art. 51 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 92 Abs. 2 SVG ist daher zu bestätigen und die dagegen gerichtete Berufung abzuweisen. 5. Der Berufungskläger äussert sich zur Strafzumessung im Falle einer Verurteilung wegen fahrlässiger Führerflucht nach Art. 51 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 92 Abs. 2 SVG nicht. Die von der Vorinstanz vorgenommene Strafzumessung (vgl. angefochtenes Urteil, E. 8) ist nicht zu beanstanden und wird übernommen. Auf die weitere Begründung derselben kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen werden. Der Berufungskläger ist demzufolge mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 230.00, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren, und einer Busse von CHF 450.00 zu bestrafen. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen. 6. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Berufungskläger einerseits die Kosten des Untersuchungs- und des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von insgesamt CHF 6'345.00 (Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden CHF 1'745.00, Gerichtsgebühren CHF 4'600.00) zu bezahlen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Da er mit seiner Berufung vollständig unterliegt, hat er andererseits auch die Kosten des Berufungsverfahrens – welche in Anwendung von Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) auf CHF 3'000.00 festgesetzt werden – zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Parteientschädigungen sind keine zu sprechen.

**E. 14**

/ 14 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.